

## **Ordnung der GEW-Studis**

### **Ordnung der Studentinnen und Studenten der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Brandenburg.**

#### **§1 GEW-Studis**

- (1) Die studentischen Mitglieder der GEW Brandenburg bilden die GEW-Studis Brandenburg.
- (2) Der Wille der Studentinnen und Studenten wird in Wahlen und Abstimmungen auf den Sitzungen der GEW-Studis artikuliert. Näheres regelt § 2.
- (3) Jedes Mitglied der GEW-Studis besitzt ein gleiches Rede-, Antrags-, und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Sofern nichts anderes angegeben ist, gilt das Prinzip der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Bedarf kann auf einer Sitzung der GEW-Studis ein anderes Mehrheitsprinzip beschlossen werden.
- (4) Jedes Mitglied der GEW-Studis ist herzlich eingeladen, im Landesausschuss der Studentinnen und Studenten (LASS) und in den Projektgruppen mitzuarbeiten.
- (5) Die GEW-Studis wählen sich aus ihren Mitgliedern bis zu fünf gleichberechtigte Sprecherinnen. Bei der Hochschulzugehörigkeit der Sprecherinnen sollten die verschiedenen Hochschulen, an denen sich GEW-Studis aktiv in die Studierendenarbeit der GEW Brandenburg einbringen, angemessen berücksichtigt sein.
- (6) Bei der Zusammensetzung der Sprecherinnen sollen beide Geschlechter angemessen berücksichtigt werden. Wird keine weibliche Sprecherin gewählt, gilt die männliche Sprecherin mit den wenigsten Stimmen als nicht gewählt. In einem weiteren Wahlgang können nur noch weibliche Kandidatinnen gewählt werden.

#### **§ 2 Sitzungen der GEW-Studis und Wahlen**

- (1) Auf beschlussfähigen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind bindend, sofern sie im Einklang mit dieser Ordnung stehen.
- (2) Sitzungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine ordnungsgemäße Einladung liegt vor, wenn sie mindestens zwei Wochen im Voraus in Schriftform an die Mitglieder der GEW-Studis oder im Mitgliedermagazin der GEW Brandenburg erfolgt.
- (3) Sollen Wahlen zur Sprecherin oder konstruktive Misstrauensvoten stattfinden, so ist in der Einladung zur Sitzung explizit darauf hinzuweisen.
- (4) Eine Sitzung wird einberufen, wenn: a. die Mehrheit der Sprecherinnen oder b. mindestens 10 Mitglieder der GEW-Studis dies fordern.
- (5) Es gibt im Kalenderjahr mindestens eine Sitzung.
- (6) Auf einer Sitzung sind die Sprecherinnen zu wählen. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied der GEW-Studis dies fordert. Wahlergebnisse sind zeitnah im Mitgliedermagazin der GEW Brandenburg und auf der Homepage zu veröffentlichen.
- (7) Sitzungen finden an einem im Organisationsbereich der GEW Brandenburg gelegenen Hochschulstandort statt.
- (8) Sitzungen sind zu protokollieren. Falls ein Mitglied anwesend ist, welches nicht als Sprecherin kandidiert, gilt: Wer eine Wahl protokolliert oder leitet, ist nicht wählbar.
- (9) Die Sitzung soll von einem weiblichen Mitglied geleitet werden.

#### **§ 3 Landesausschuss der Studentinnen und Studenten (LASS)**

- (1) Die Sprecherinnen bilden zusammen mit den GEW-Studis, die sich aktiv in die Studierendenarbeit der GEW Brandenburg einbringen, den LASS. Die Sprecherinnen sind Bestandteil, Vorstand (gemäß der Richtlinien für die GEW-Studierendenarbeit gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung der GEW) und Sprecherinnen des LASS.

(2) Der LASS ist das Arbeitsgremium für die Gestaltung der Studierendenarbeit der GEW Brandenburg. Der LASS trifft sich zwischen den Sitzungen der GEW-Studis und tagt mindestens zweimal im Semester. Die politische und inhaltliche Meinungsfindung und -bildung zwischen den Sitzungen der GEW-Studis findet im LASS statt.

(3) Entscheidungen werden im Einvernehmen getroffen; bei Bedarf kann sich auf ein Mehrheitsprinzip verständigt werden. Entscheidungen finanzieller Art bedürfen der Zustimmung der Sprecherinnen.

(4) Zur besseren Arbeitsorganisation können Projektgruppen gebildet werden.

(5) An jeder Hochschule kann sich eine Hochschulgruppe bilden, die ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Ordnung selbst regelt und mindestens eine Sprecherin wählt.

#### **§ 4 Sprecherinnen und Sprecher**

(1) Die Sprecherinnen vertreten die GEW-Studis innerhalb und außerhalb der GEW Brandenburg, insbesondere in den satzungsgemäßen Organen und Gremien der GEW. Sie sind für die Umsetzung der auf Sitzungen der GEW-Studis gefassten Beschlüsse verantwortlich. Sie koordinieren den LASS. Sie können sich dabei durch Mitglieder des LASS vertreten lassen.

(2) Die Sprecherinnen entscheiden im Rahmen des Haushaltes finanzielle Fragen.

(3) Die Sprecherinnen stimmen sich einvernehmlich ab.

(4) Die Amtszeit beträgt 12 Monate und beginnt mit der Annahme der Wahl.

(5) Eine Nachwahl oder ein konstruktives Misstrauensvotum gegen eine Sprecherin ist nur auf einer Sitzung der GEW-Studis und dann nur für die Zeit bis zum Beginn der nächsten Amtsperiode möglich.

(6) Die Sprecherinnen sind auf Sitzungen der GEW-Studis rechenschaftspflichtig über ihre Arbeit, wenn ein Mitglied der GEW-Studis dies fordert. Am Ende ihrer Amtszeit hat dies gemeinsam in schriftlicher Form zu erfolgen.

#### **§ 5 Änderung, Salvatorische Klausel**

(1) Diese Ordnung kann nur auf einer Sitzung der GEW-Studis geändert oder durch eine andere Ordnung ersetzt werden, wenn die Einladung zu dieser Sitzung mindestens drei Wochen vorher in Schriftform an die Mitglieder der GEW-Studis oder im Mitgliedermagazin der GEW Brandenburg mit explizitem Hinweis auf die vorliegenden Anträge zur Änderung der Ordnung erfolgt ist. Anträge zur Änderung dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Sitzungen auf denen die Ordnung geändert werden soll bedürfen einer Beteiligung von mindestens 5 Mitgliedern der GEW-Studis, sowie mehr als die Anzahl der gewählten Sprecherinnen.

(2) Diese Ordnung basiert auf der Satzung der GEW, die Satzung der GEW Brandenburg und die Richtlinien für die GEW-Studierendenarbeit gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung der GEW. Die Unwirksamkeit einer Regelung beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der restlichen Regelungen.

Das generische Femininum ist geschlechtsneutral zu verstehen.